

Anfrage zur Ausschaffungspraxis im Kanton Luzern

Laut Art. 69 des Ausländergesetzes (AuG) sind die Kantone für die Ausschaffung von Ausländerinnen und Ausländern zuständig.

Bevor es zu einer Ausschaffung kommen kann, ist ein erheblicher administrativer Aufwand vonnöten. Unter anderem muss die Identität und/oder die Nationalität der betreffenden Person in Erfahrung gebracht werden. Häufig müssen Passersatzpapiere, auch Laissez-Passer oder Emergency Travel Certificate genannt, beschafft werden. Diese Dokumente verfallen nach einem Monat. Um eine Ausschaffung vollziehen zu können, ist also ein effizientes Vorgehen erforderlich. Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft ist auf maximal 18 Monate beschränkt (Art. 79 AuG). Wenn innerhalb dieser Frist die Ausschaffung nicht vollzogen werden kann, so werden die betreffenden Personen wieder in die Freiheit entlassen mit dem Hinweis, dass sie in ihr Herkunftsland selbständig zurückreisen müssen. Wer dem nicht nachkommt und sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, wird laut Art. 115 AuG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.

In der Praxis zeigten sich diverse Schwierigkeiten beim Vollzug der Ausschaffungen und dem Landesverweis nach Art. 66a des Strafgesetzbuchs. Unter anderem sind die Hürden für die Rückführungen in die Maghrebländer besonders hoch, obwohl es sich hierbei laut dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten um grundsätzlich stabile Länder handelt. Einzig Tunesien kooperiert einigermaßen. In Algerien sind aufgrund von Art. 3 Abs. 3 des Abkommens über den Personenverkehr (SR 0.142.111.279) Ausschaffungen nur via Linienflüge zugelassen. Sonderflüge sind nicht möglich. Mit Marokko verfügt die Schweiz über kein Rückübernahmeabkommen. Auch radikalisierte Straftäter aus Marokko und Algerien können - trotz bekannter Nähe zum IS und hoher Risikoeinschätzung - nicht ausgeschafft werden. Sie befinden sich nach spätestens 18 Monaten in der Ausschaffungshaft (Art. 79 AuG) auf freiem Fuss in unserem Kanton. Auch die neuen Instrumente des Nachrichtendienstgesetzes, welche ab September 2017 zur Anwendung kommen, können keine lückenlose Observierung aller Gefährder sicherstellen.

Um die Grundlage für eine öffentliche Diskussion zur Ausschaffungspraxis zu erhalten und die richtigen Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit unserer Bevölkerung ergreifen zu können, stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Ausschaffungsversuche wurden 2014, 2015 und 2016 durch den Kanton Luzern unternommen? Wie viele davon konnten vollzogen werden? Wie sieht die entsprechende Länderverteilung aus?
2. Wie hoch sind die Kosten der nicht erfolgten Ausschaffungen?
3. Wie viele Gefährder leben schätzungsweise in unserem Kanton? Wie viele davon konnten aufgrund der Hürden im Ausschaffungswesen nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden?
4. Wie hoch sind die Kosten für eine lückenlose Observation eines Gefährders?
5. Aus welchen Gründen können nicht mehr Personen ausgeschafft werden?
6. Mit welchen Massnahmen auf Kantons- und Bundesebene könnte die Ausschaffungsquote im Kanton Luzern erhöht werden?
7. Wenn jemand nicht ausgeschafft werden kann und sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, kann er gemäss Art. 115 AuG mit einer Freiheitsstrafe von bis einem Jahr bestraft werden. Wie viele Anzeigen diesbezüglich erfolgten 2014, 2015 und 2016 und mit welchen Konsequenzen für die verzeigten Personen?